

**Satzung**  
**der**  
**VEREINIGUNG FÜR DEN HAMBURGISCHEN**  
**TECHNISCHEN VERWALTUNGSDIENST e. V.**  
**- VHTV -**

**§ 1: Name, Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Die Vereinigung für den Hamburgischen Technischen Verwaltungsdienst e. V. ist eine berufsständische Vereinigung. Sie will die allgemeinen beruflichen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder fördern, vertreten und dazu geeignete Maßnahmen ergreifen. Sie stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, in fachlicher und organisatorischer Hinsicht an der positiven Entwicklung der technischen Verwaltung durch eigenen Beitrag mitzuwirken. Die Vereinigung ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Ihr Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Die Vereinigung kann sich geeigneten neben- oder übergeordneten Vereinigungen anschließen. Sie kann ferner im Interesse ihrer Mitglieder erforderliche Verhandlungen führen.
- (3) Die Vereinigung ist unter dem Namen

***VEREINIGUNG FÜR DEN HAMBURGISCHEN TECHNISCHEN  
VERWALTUNGSDIENST E. V. (VHTV)***

in das Vereinsregister eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2: Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können Angestellte, Beamtinnen und Beamte aus dem technischen oder wissenschaftlichen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2 oder dem Vorbereitungsdienst für den technischen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2 und Duale Studierende werden.
- (2) Den Mitgliedern steht aktives und passives Wahlrecht zu. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Das Recht der Antragstellung steht den Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den fördernden Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Ableben,
  - b) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes, die an den Vorstand zu richten ist,
  - b) durch Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat,
  - c) wenn ein Mitglied auch nach Aufforderung drei Jahre hintereinander keine Beiträge entrichtet hat.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

### **§ 3: Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder sind an die Satzung gebunden und verpflichtet, die in § 1 genannten Ziele der Vereinigung uneigennützig zu unterstützen.

### **§ 4: Vereinsmittel**

- (1) Zur Deckung der Kosten werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird bis zum 31. Mai des betreffenden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 2 sowie dualen Studierenden werden Mitgliedsbeiträge nicht erhoben.

### **§ 5: Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind  
der Vorstand,  
die Mitgliederversammlung und  
die Arbeitskreise.

### **§ 6: Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
der/dem Vorsitzenden,  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
der/dem bzw. den Geschäftsführer(in) bzw. Geschäftsführern(innen),  
der/dem Kassenwart(in) und  
bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die/der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in) vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Gesetzes.

- (2) Der Vorstand wird ohne konkrete Aufgabenzuordnung von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt und entlastet oder abberufen; Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt im Block. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, die Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt erklären, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.  
Die Aufgabenzuordnung des Vorstandes wird vom Vorstand in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl festgelegt.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Abwesenheit die der/des Stellvertreters(in).
- (5) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Vereinigung. Dem Vorstand obliegt die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; über einen zumutbaren Rahmen hinausgehende Aufwendungen werden erstattet.
- (6) Der/dem Kassenwart(in) obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel. Die/der Kassenwart(in) führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die Vermögenslage. Sie/er legt

der Mitgliederversammlung einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr vor. Der Bericht der/des Kassenwartin(es) und der Haushaltsvoranschlag unterliegen der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer(innen).

### **§ 7: Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Auflösung der Vereinigung, Ausschlussverfahren und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten und nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (2)
  - a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
  - b) Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden; er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 25 Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
- (3) Zu einer Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Hinweis auf die Tagesordnung rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
- (4) Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht zu Punkten der Tagesordnung schriftlich anderen stimmberechtigten Mitgliedern übertragen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung ist beschlussfähig. Abwesende Mitglieder können sich durch Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Bei Abwesenheit des Vorstandes wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu zeichnen.
- (8) Änderungen der Satzung, Ausschlüsse von Mitgliedern nach § 2(3) c) sowie die Auflösung der Vereinigung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der in der nach Abs. 5 beschlussfähigen Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse können jedoch nur dann gefasst werden, wenn die Anträge mit Begründung fristgerecht mit der Tagesordnung versandt worden sind.

### **§ 8: Die Arbeitskreise**

- (1) Zur Förderung der in § 1 festgelegten Ziele der Vereinigung können für besondere Aufgaben Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Der Arbeitskreis wird von der Mitgliederversammlung eingesetzt. In Einzelfällen ist eine Einsetzung durch den Vorstand möglich, die auf der nächsten Mitgliederversammlung der Bestätigung bedarf.
- (3) Der Arbeitskreis soll dem jeweiligen Thema entsprechend aus sachlich besonders qualifizierten Mitgliedern zusammengesetzt sein. In der Regel soll der Arbeitskreis nicht mehr als 5 Mitglieder umfassen, von denen eines dem Vorstand angehören muss.

- (4) Der Arbeitskreis regelt seine Arbeitsweise im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er bestimmt seine(n) Sprecher(in), die/der den Arbeitskreis vertritt. Sie/er berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Tätigkeit des Arbeitskreises; dabei sind Meinungen der Minderheit vorzutragen.

#### **§ 9: Auflösung der Vereinigung**

- (1) Bei Auflösung der Vereinigung ist das verbleibende Vermögen für die Ausbildung der noch im Vorbereitungsdienst stehenden Mitglieder zu verwenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren(innen), die für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17.2.2015.